

STATUTEN DER VIOLA-DA-GAMBA-GESELLSCHAFT

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „**Viola-da-Gamba-Gesellschaft**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur, Schweiz. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Gambenspiels unter Laien und Berufsmusikern sowie die Verbreitung von Wissen über die Viola da Gamba und ihre Musik. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch die Herausgabe einer Zeitschrift, den Betrieb einer Website, die Ermöglichung von Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie weitere Maßnahmen und Tätigkeiten. Hierzu gehören auch spezielle Maßnahmen der Nachwuchsförderung wie z.B. die Vergabe von Preisen und die Verfügbarmachung von Lehinstrumenten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied kann jede interessierte natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt und die Statuten beachtet.

Die Mitglieder informieren die Geschäftsstelle über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich.

Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, kann durch einen Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Art. 5

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrags.

Art. 6

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

Ein Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis 31. Oktober an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle erfolgen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund (z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, rückständiger Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. MITTEL

Art. 7

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus den

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erlösen aus eigenen Aktivitäten
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Subventionen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Zinsen des Vereinsvermögens.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Mitgliedsbeiträge werden am ersten Werktag im März eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Mitgliedsbeiträge werden außerhalb der Schweiz bevorzugt im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied soll hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Kann eine erteilte Lastschrift nicht ausgeführt werden, gehen sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.

IV. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 9

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens drei Wochen vorher durch Publikation in der Zeitschrift oder durch briefliche Mitteilung bzw. per E-Mail. Anträge auf eine Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt werden.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt und wählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Bei Ersatzwahlen im Verlauf einer Amtsdauer tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Eine persönliche Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung ist für die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren nicht erforderlich. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem einzelnen Wahlgang. Die weiteren Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden.
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungsrevisoren sowie Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Voranschlages
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 12

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, Vizepräsident, Kassier, Aktuar/Schriftführer und ein bis drei weiteren Mitgliedern. Ämterkumulation ist möglich. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Präsident/ Vizepräsident durch Zuwahl die vakante Position aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer besetzen. In diesem Fall ist der Vorstand auch ermächtigt, das hinzugewählte Vorstandsmitglied wieder abzurufen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten durch schriftliche Einladung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen können auch mit Hilfe von elektronischen Medien abgehalten werden (Videokonferenz, Telefonkonferenz). Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) erfolgen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Insbesondere hat er folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Genehmigung des Voranschlags
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Der Präsident kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben im Einverständnis mit dem Vorstand der Geschäftsstelle oder anderen Persönlichkeiten übertragen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmte Funktionen oder Aufgaben anderen Persönlichkeit gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung übertragen.

C. Revisionsstelle

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Prüfung vor.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

D. Geschäftsstelle

Art. 16

Die Führung der operativen Geschäfte kann vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen werden. Der Vorstand legt die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Die Vertretung der Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

V. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 17

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Art. 18

Der Verein erhebt, nutzt und verarbeitet unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen von den Mitgliedern ausschließlich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Mitgliederdaten (inkl. Einzelfotos) kann nur mit Zustimmung des Mitglieds erfolgen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form so weit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Gegebenenfalls ist eine dezidierte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer relativen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden sind.

Art.20

Der Verein kann nur an einer speziell dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Der Liquidationserlös wird einer ähnlichen Institution überwiesen.

Art. 21

Der Verein wurde am 31. Oktober 1992 in Horgen, Schweiz gegründet. Die Statuten wurden auf der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2025 geändert und treten ab sofort in Kraft.

D-Bad Waldsee, 17. Mai 2025

Die Präsidentin: Heidi Gröger

Die Aktuarin: Dina Kehl